

ZBB 2011, 164

BGB § 307

Rechtmäßigkeit der Abschlussgebühren bei Bausparverträgen („Schwäbisch Hall“)

BGH, Urt. v. 07.12.2010 – XI ZR 3/10 (OLG Stuttgart ZIP 2010, 74), ZIP 2011, 263 = MDR 2011, 352 = WM 2011, 263 = EWiR 2011, 207 (Fornasier) +

Amtlicher Leitsatz:

Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bausparkasse enthaltene Klausel „Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Abschlussgebühr von 1 % der Bausparsumme fällig. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Abschlussgebühr wird nicht – auch nicht anteilig – zurückbezahlt oder herabgesetzt, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder das Bauspardarlehen nicht voll in Anspruch genommen wird.“ hält der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB stand.